

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3cf6fee8-7a45-32c9-989d-695370c1b826>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) |
| Amtliche Abkürzung | BauNVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 213-1-2 |

§ 25e BauNVO - Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland

¹Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 23. Juni 2021 nach [§ 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs](#) oder nach dem Planungssicherstellungsgesetz öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 23. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden. ²Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

